

Sonderbedingungen für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren

Präambel

Diese „Sonderbedingungen für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren“ (kurz Sonderbedingungen) ergänzen die „Bedingungen der Oberbank MasterCard“ für die von der Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) herausgegebene Oberbank MasterCard (kurz Karte), die dem zwischen dem Kreditinstitut und dem Konto-/Karteninhaber geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen.

SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz SIX), die mit der technischen bzw. operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt ist, bietet im Internet das 3D Secure Verfahren an.

Diese Sonderbedingungen regeln die Anmeldung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in sicheren Systemen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. MasterCard Kartennummer

Diese 16-stellige Nummer befindet sich auf der Vorderseite der Karte.

1.2. CVC-Daten (Card Verification Code)

Auf der Rückseite der Karte befindet sich im Unterschriftsfeld ein Code. Die letzten 3 Ziffern dieses Codes bilden die CVC-Daten.

1.3. Einmalpasswort

Das Einmalpasswort (kurz EPW) ist ein zufällig vergebenes Passwort, das der Karteninhaber pro Karte erhält. Dieses EPW dient zur Verifizierung des Karteninhabers während der Registrierung zum 3D Secure Verfahren. Im Zuge des 3D Secure Registrierungsprozesses wird das EPW durch die Eingabe eines selbst gewählten, ausschließlich dem Karteninhaber bekannten Passwortes (MasterCard SecureCode), ersetzt.

1.4. MasterCard SecureCode

Der MasterCard SecureCode ist ein Passwort, das im Zuge des 3D Secure Registrierungsverfahrens vom Karteninhaber selbst gewählt wird.

1.5. Mobile Transaktionsnummer (kurz mobileTAN)

Die mobileTAN ist eine auf ein mobiles Datenendgerät (z.B. Mobiltelefon, Tablet) übermittelte einmalig gültige Transaktionsnummer und dient als zusätzliches Passwort bei Kartenzahlungen mit dem MasterCard SecureCode. Auch bei der Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist die Eingabe einer mobileTAN erforderlich.

1.6. Sichere Systeme

1.6.1. 3D Secure Verfahren

Das 3D Secure Verfahren ist ein für Online Zahlungen eingesetztes sicheres System, das den Karteninhaber zweifelsfrei als rechtmäßigen Karteninhaber identifiziert.

1.6.2. Das Verbindungsprotokoll „https“ (Hypertext Transfer Protocol Secure)

Dieses dient dem Zweck, die Daten des Karteninhabers und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale für die Zwecke der Datenübertragung zu verschlüsseln und so vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen.

2. Registrierung zum 3D Secure Verfahren

2.1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren ist der vorherige Abschluss eines Kreditkartenvertrages zwischen dem Kontoinhaber und dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut.

Die Nutzung des 3D Secure Verfahrens setzt die Registrierung des Karteninhabers für 3D Secure Verfahren voraus.

2.2. Registrierung

Die Registrierung erfolgt entweder vorab online auf der Website www.oberbank.at oder während des Bezahlvorganges im Internet. Im Registrierungsprozess wird dem Karteninhaber der Ablauf der Registrierung erklärt. Für die Identifizierung des Karteninhabers im Zuge der Registrierung zum 3D Secure Verfahren sind ein gültiges EPW sowie eine mobileTAN erforderlich.

Die mobileTAN wird dem Karteninhaber per SMS an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zur Kenntnis gebracht.

Das EPW erhält der Karteninhaber bei Vertragsabschluss persönlich im Kreditinstitut. Bei vereinbartem Kundenportalvertrag wird das EPW als Umsatz zu seiner Karte im Oberbank Kundenportal angezeigt.

Im Zuge der Registrierung zu 3D Secure Verfahren werden dem Karteninhaber diese Sonderbedingungen zur Verfügung gestellt. Für den weiteren Registrierungsprozess ist es notwendig, dass der Karteninhaber diese Sonderbedingungen an der vorgesehenen Stelle akzeptiert, womit eine Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren zustande kommt.

Folgende persönliche Identifikationsmerkmale sind vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung selbst festzulegen:

- Benutzername,
- Passwort (MasterCard SecureCode) und
- persönliche Begrüßung (wird bei jeder Passwortabfrage zu Kontrollzwecken angezeigt).

Der Karteninhaber kann seine persönlichen Identifikationsmerkmale jederzeit selbst ändern. Hat der Karteninhaber sein von ihm gewähltes Passwort vergessen, so hat er die Möglichkeit sich neuerlich zu registrieren und kann im Rahmen dieser Passwort-Erneuerung ein neues Passwort wählen.

Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail Adresse erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der Karteninhaber selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei.

3. Zahlen in sicheren Systemen

3.1. Bei den sicheren Systemen handelt es sich um das 3D Secure Verfahren (MasterCard SecureCode) und das Verbindungsprotokoll „https“ (Hypertext Transfer Protocol Secure). Voraussetzung ist, dass das Vertragsunternehmen diese (technisch) ermöglicht.

3.2. Mit dem vom Karteninhaber selbst festgelegten Passwort und einer mobileTAN kann der Karteninhaber Zahlungstransaktionen in sicheren Systemen durchführen. Die per SMS übermittelten Daten sind vom Karteninhaber vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag, darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Weichen die Daten in der SMS vom beabsichtigten Auftrag ab, hat der Karteninhaber dies SIX unverzüglich unter der Telefonnummer +43 1/71701-6220 bekannt zu geben und den Zahlungsvorgang abzubrechen. Beendet der Karteninhaber dennoch den Zahlungsvorgang, kann dies ein Mitverschulden für allfällige Schäden begründen.

3.3. Sollte das Vertragsunternehmen das Bezahlen mittels 3D Secure Verfahrens ermöglichen, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Transaktionen im Rahmen des 3D Secure Verfahrens durchzuführen.

3.4. Mit der Eingabe der Bestätigung des Passwortes und der für diesen Zahlungsvorgang generierten mobileTAN wird die Zahlungsanweisung unwiderruflich erteilt. Dadurch weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und dem im Kartenantrag angegebenen Konto anzulasten.

Das Kreditinstitut nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dem Kreditinstitut den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

4. Sperre der Karte / Sperre des Zugangs

4.1. Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit (auch außerhalb der Banköffnungszeiten) über eine für diese Zwecke von SIX eingerichtete Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Karteninhaber bekannt gegeben hat. Diese Telefonnummer ist auch auf der Internetseite abrufbar und www.paylife.at kann auch bei jedem Kreditinstitut erfragt werden oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Kreditkarten ist die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

4.3. Nach sechsmaliger Eingabe eines unrichtigen Passwortes wird aus Sicherheitsgründen der Zugang zum 3D Secure Verfahren gesperrt. Solange der Zugang zum 3D Secure Verfahren gesperrt ist, kann der Karteninhaber keine Zahlungstransaktionen mit dem 3D Secure Verfahren durchführen.

Der Karteninhaber ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung der Sperre telefonisch bei SIX unter der Telefonnummer +43 1/71701-6220 zu veranlassen.

4.4. Bei missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername, MasterCard SecureCode und persönliche Begrüßung) und/oder der mobileTAN hat der Karteninhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder jederzeit über die Sperr-Hotline von SIX eine Sperre des Zugangs zum 3D Secure Verfahren bzw. eine Sperre der Karte zu veranlassen.

Eine Sperre der Karte hat eine Sperre der Teilnahme am 3D Secure Verfahren zur Folge. Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Dem Karteninhaber wird darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten.

5. Pflichten des Karteninhabers

5.1. Geheimhaltung des MasterCard SecureCodes

Die unter Punkt 2.2. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale und die mobileTAN sind vom Karteninhaber geheim zu halten. Sie dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung von EPW und MasterCard SecureCode ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten aus gespäht werden.

6. Haftung des Karteninhabers

6.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Karten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

6.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er oder der Karteninhaber ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Sonderbedingungen herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Konto-/ Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,- beschränkt.

Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

6.3. Die dem Konto aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der nach einer Sperrmeldung (Punkt 4.1. und 4.4.) stattgefunden hat, angelasteten Beträge, werden dem Kontoinhaber, außer bei betrügerischer Absicht des Konto-/ Karteninhaber, erstattet.

Ebenso ist der Betrag zu erstatten, wenn dem Konto-/ Karteninhaber die unverzügliche Sperrmeldung aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.

7. Sicherheitshinweise

7.1. Solange der Zugang zu den sicheren Systemen gesperrt ist, kann die Karte nicht im Internet bei Vertragsunternehmen zur Zahlung verwendet werden, wenn diese nur das 3D Secure Verfahren als sicheres System anbieten.

7.2. Zur Vermeidung von Risiken, die mit der Kenntnis des Passwortes verbunden sind, empfiehlt das Kreditinstitut dieses regelmäßig (z. B. jeden Monat) zu ändern.

7.3. Es wird empfohlen, den Zugang zum Gebrauch der mobilen Datenendgeräte zu sichern. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Datenendgerätes empfiehlt das Kreditinstitut die Kontaktaufnahme mit dem Mobilfunkanbieter zur Sperre der SIM Karte.

7.4. Zu beachten ist, dass die Verwendung von Passwörtern an gemeinsam benutzten Computern und mobilen Datenendgeräten (z. B. in einem Internetcafé, einem Hotel, am Arbeitsplatz) unbefugten Dritten die Ausspähung von Passwörtern möglich macht.

7.5. Der Computer und mobile Datenendgeräte sollten über einen aktuellen Malware- und Virenschutz, aktualisierte Betriebssoftware sowie eine Firewall verfügen. Dadurch kann das Risiko der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte minimiert werden. Die Online Services von Vertragsunternehmen sollten jedes Mal mit der Logout-Funktion beendet werden.

8. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren

8.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrags bzw. der Kontoverbindung oder mit Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren.

8.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8.3. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung des Kartenvertrags und/oder der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Achtung: Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die Karte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

9. Änderungen der Sonderbedingungen

9.1.

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

9.2.

Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

9.3.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.